



PASCHING. RATHAUS.

4061

Badeordnung

für das Freibad der Gemeinde Pasching „Waldbad Wagram“
Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pasching
vom 14.12.2023

ZWECK

Diese Badeordnung soll den Besucher:innen eine möglichst ungestörte Erholung sichern und die zweckmäßige, schonende Benützung des von der Gemeinde Pasching geschaffenen Freizeitzentrums gewährleisten. Die Beachtung dieser Badeordnung liegt daher im Interesse jedes einzelnen Badegastes.

GELTUNG

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Eintritt verpflichtet sich der Badegast, diese Badeordnung einzuhalten und den Anordnungen des Aufsichtspersonals des Bades nachzukommen.

Bei Veranstaltungen (wie zB Vereinstraining, Wettkämpfen, Schulschwimmunterricht) sind die jeweiligen Aufsichtspersonen für die Einhaltung der Badeordnung durch die Teilnehmer:innen verantwortlich.

BADEGÄSTE

1. Die Benützung des Freibades ist grundsätzlich jedem gestattet.
2. Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
3. Folgende Einschränkungen sind für die Benützung des Freibades zu beachten:
 - a) Kein Zutritt für Personen, die unter dem Einfluss von berauscheden/betäubenden Substanzen stehen.
 - b) Kein Zutritt für Personen mit meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten, offenen Wunden u.Ä.
 - c) Kein Zutritt für Personen, die mehrfach wegen Eigentumsdelikten vorbestraft worden sind, sowie Personen, die die Badeordnung wiederholt grob missachtet haben.

- d) Kein Zutritt für Personen, die mit Ungeziefer behaftet sind oder deren Kleidung auffallend verwaschen ist.
- e) Zutritt für Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistiger bzw. körperlicher Beeinträchtigung nur im Rahmen ihrer persönlichen Zumutbarkeit bzw. Eigenverantwortung, falls erforderlich nur mit Begleitperson.
- 4. Kinder unter 3 Jahren dürfen nur das Kinderplanschbecken benutzen (Ausnahme: Unterrichtsbetrieb) und haben aus hygienischen Gründen, sofern erforderlich, einen Schwimmwindel zu tragen.
- 5. Die Mitnahme von Tieren auf das Gelände des Freibades ist nicht gestattet.

EINTRITT UND EINTRITTSKARTE

1. Der Eintritt ist nur mit gültiger Eintrittskarte und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes möglich. Die Eintritts- bzw. Badegebühren sind aus der Tarifordnung ersichtlich.
2. Die Eintrittskarte und ein allfälliges Wechselgeld sind sogleich zu überprüfen; spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
3. In Verlust geratene Karten werden nicht ersetzt und nicht ausgenützte Karten können nicht zurückgenommen werden.
4. Wird ein Badegast von der Benützung des Freibades ausgeschlossen oder aus dem Bad verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Eintrittsgebühr.
5. Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

BETRIEBSZEITEN

Die Betriebszeiten werden von der Gemeinde Pasching festgesetzt und bei einer Änderung der generellen Öffnungszeiten (siehe Tabelle) durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Badesaison 2024

Vor-/Nachsaison		
Mai bis 13. 06.		
19. 08. bis Sept. (letzte Ferienwoche)		
	Montag bis Freitag	10:00 – 19:00
	Wochenenden und Feiertage	09:00 – 19:00
Hauptsaison		
14.06. bis 18.08.		
	täglich	09:00 – 20:00

Die Gemeinde behält sich vorübergehende Einschränkungen des Betriebes oder die zeitweise Schließung im Falle ungünstiger Witterungsverhältnisse, unvorhergesehener Ereignisse oder zu hoher Besucherfrequenz vor.

Eine Stunde vor dem täglichen Betriebsende werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben. Badeschluss ist eine halbe Stunde vor Betriebsende.

UMKLEIDEN UND KLEIDUNG

1. Für das Umkleiden wird empfohlen, die dafür vorgesehenen Räume und Kabinen zu benützen.
2. Ob eine Badekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal. Das Tragen von Burkinis ist jedenfalls gestattet.
3. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch gereinigt werden; dazu sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen. Jede Verunreinigung des Badewassers, der Gebrauch von Haarfärbemitteln, die übermäßige Anwendung von Sonnenschutzmitteln oder Kosmetika, von stark riechenden Stoffen sowie das Ausspucken sind untersagt.

VERHALTEN DER BADEGÄSTE

1. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Ruhe, Ordnung, körperlichen Sicherheit sowie den guten Sitten zuwiderläuft sowie was der üblichen Nutzung oder den Verhaltensregeln (zB Rutsche) widerspricht sowie Schäden oder Verunreinigung verursachen kann.

Insbesondere sind daher zu unterlassen:

- a. das Lärmen, der Betrieb von Radios, Wiedergabegeräten, Musikinstrumenten, usw.
 - b. das freie Ausspucken
 - c. das Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen
 - d. andere Gäste in die Becken zu stoßen, zu tauchen oder zu bespritzen
 - e. das Ballspielen, ausgenommen im dafür vorgesehenen Bereich
 - f. das Hineinspringen vom Beckenrand in die Schwimmbecken (ausgenommen im Rahmen der schulischen Ausbildung oder des Vereinstrainings)
 - g. andere Gäste gegen ihren Willen zu fotografieren oder zu filmen
 - h. das Freihalten oder Belegen von Plätzen für nicht anwesende Badegäste
 - i. jedes Verhalten, das die körperliche Sicherheit einer Person gefährdet, insbesondere die Verwendung von Schnorcheln, Taucherbrillen und Luftmatratzen
 - j. Mitnahme und Verwendung leicht brennbarer bzw. feuergefährlicher Stoffe und gefährlicher Gegenstände aller Art
 - k. das Entzünden von offenem Feuer und das Grillen oder Braten
 - l. das Übersteigen der Begrenzungen (wie Zäune, Bepflanzungen, Absperrungen) – Zuwiderhandlung wird als Besitzstörung geahndet
2. Vor jeder Benützung der Schwimmbecken ist der Körper gründlich unter den dafür vorgesehenen Brausen zu reinigen.
 3. Nichtschwimmer:innen dürfen nur die für sie vorgesehenen Bereiche benützen.
 4. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend den aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand sowie die Ampelregelung sind beim Rutschen einzuhalten. Der Zielbereich ist sofort zu verlassen.
 5. Die Badegäste sind verpflichtet, einander Erste Hilfe bei Unglücksfällen im notwendigen Ausmaß zu leisten (§§ 94f StGB).

AUFSICHT

1. Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Sicherheit, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen; den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der/die Bademeister:in ist befugt, Personen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen der Badeordnung halten oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus der Badeanlage zu verweisen.

HAFTUNG

1. Die Benützung der Badeanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr; eine Haftung für Schäden tritt nur dann ein, wenn ein Verschulden des Aufsichtspersonals nachgewiesen wird.
2. Für Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Beschädigungen und Verunreinigungen durch Badegäste verpflichten diese zum Schadenersatz.
4. Bei einer groben Verunreinigung ist eine besondere Reinigungsgebühr laut Tarifordnung sofort an der Kassa zu bezahlen.

FUNDGEGENSTÄNDE

Gegenstände, die in der Badeanlage gefunden werden, sind an der Kassa abzugeben; über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

VEREINE

1. Schwimmvereine dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes trainieren oder sportliche Wettkämpfe durchführen. Das Schwimmtraining darf den normalen Badebetrieb nicht stören.
2. Jeder Schwimmverein hat an jedem Trainingstag dem/der Bademeister:in eine/n Verantwortliche/n zu nennen, die/der während der gesamten Trainingszeit anwesend sein muss und für einen klaglosen Ablauf des Trainings zu sorgen hat.

INKRAFTTRETEN

Die Badeordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 01.01.2023.

Der Bürgermeister

Ing. Markus Hofko